

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 101/13 B

L 17 U 175/11 (Bayerisches LSG)
S 13 U 5030/09 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, der Divergenz sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497). Beiläufig ist auf Folgendes hinzuweisen:
- 2 Soweit er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat er keine Frage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts formuliert, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hätte. Er hat auch nicht die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer rechtlichen Problematik dargelegt.
- 3 Soweit der Kläger eine Abweichung rügt, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), zeigt er zwar abstrakt-generelle Rechtssätze aus der Rechtsprechung des BSG auf. Er stellt diesen aber keine davon abweichenden abstrakt-generellen Rechtssätze des LSG entgegen. Vielmehr behauptet er, das LSG habe die Rechtssätze des BSG im Einzelfall unzutreffend angewandt, was aber keine Abweichung im Grundsätzlichen begründet.
- 4 Soweit der Kläger Verfahrensmängel rügt, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezieht er sich zwar auf einen mit Schriftsatz gestellten Beweis-antrag. Er zeigt aber nicht auf, dass er den Beweisantrag bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hätte oder dieser von der Rechtsauffassung des LSG ausgehend beweisenerheblich gewesen wäre.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

